

Übungsfall zu BGB AT Rn 611 (copyright Prof. Dr. Rolf Schmidt)

611

Anwendungsfall¹: Privatperson V bot unter Vermittlung des Internetauktionshauses R einen fabrikneuen BMW X 5 mit einem Listenpreis von 64.500,- € zu einem Startpreis von 10,- € für einen Auktionszeitraum von fünf Tagen an. Entsprechend § 5 IV der AGB des R hatte V gegenüber R die Erklärung abgegeben, dass er bereits jetzt die Annahme des höchst-ten wirksam abgegebenen Kaufgebots erkläre. Das Kaufgebot hatten die Bieter nach § 4 VII der AGB gegenüber R abzugeben, weil R nach dieser Bestimmung Empfangsvertreter (§ 164 III BGB) des Anbieters war. Nach § 4 III der AGB waren die Kaufgebote der Bieter verbindlich und unwiderruflich. Drei Sekunden vor Auktionsende gab K das letzte und höchste Gebot über 13.750,- € ab. Kurz nach Auktionsende erhielt K von R die Nachricht, dass er den Zuschlag erhalten habe. Hoherfreut verlangt K nunmehr von V den Wagen heraus. V weigert sich jedoch, den Wagen herauszugeben, weil er der Ansicht ist, dass ein Vertrag nicht zustande gekommen sei. Kann K die Herausgabe des Wagens von V verlangen?

Da die Darstellung einer ausformulierten Lösung den Umfang dieses Buches sprengen würde, hat sich der Verfasser entschlossen, sie auf der Internetseite des Verlags zum kostenlosen Download bereitzustellen (www.verlag-rolf-schmidt.de Rubrik Falllösungen).

Das Herausgabeverlangen ist juristisch als Geltendmachung eines Anspruchs auf Übereignung und Übergabe zu werten. Dazu müsste aber ein Rechtsgrund bestehen. Ein solcher könnte in dem Vorliegen eines Kaufvertrags (§ 433 BGB) zu sehen sein. Fraglich ist jedoch, ob ein solcher vorliegt.

Ein (Kauf-)Vertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande. Hingegen kommt bei einer **Versteigerung** der Vertrag durch das höchste Gebot und den Zuschlag zustande (§ 156 BGB). Dabei stellt der vorangehende Aufruf des Versteigerers nur eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots dar.² Das Angebot liegt in dem Handzeichen des Bietenden; der sich darauf beziehende Zuschlag stellt die Annahme dar.

Auf **Internetauktionen** ist § 156 BGB nicht anwendbar, wenn der Vertrag nicht durch Zuschlag, sondern durch **Zeitablauf** erfolgt. Denn in diesem Fall liegt keine Versteigerung i.S.d. § 156 BGB vor: Derjenige, der innerhalb eines Zeitfensters das höchste Gebot abgibt, nimmt das vom Anbieter zuvor abgegebene befristete Kaufangebot an. Juristisch handelt es sich um ein Angebot des Anbieters, für dessen Annahme durch den Meistbietenden er nach § 148 BGB eine Frist gesetzt hat.³ Der Vertrag kommt automatisch durch die beiden Bedingungen *Fristablauf* und *Meistgebot* zustande.⁴ Das Internetauktionshaus (eBay o.ä.) stellt lediglich die Plattform zur Verfügung, gibt über „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ jedoch verbindliche Vorgaben an die „Versteigerung“, insbesondere hinsichtlich der Übernahme des „Nutzungsentgelts“.⁵ Hinsichtlich des Zustandekommens des Kaufvertrags gilt etwas anderes nur dann, wenn die AGB des Internetauktionshauses abweichende Klauseln über den Zeitpunkt des Vertragsschlusses enthalten und auf das Verhältnis zwischen Anbieter und Bieter auch anwendbar sind. In der Literatur wird die Frage nach der Anwendbarkeit der **Auktionshaus-AGB** auf das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Bieter kontrovers diskutiert. Das Meinungsspektrum reicht von einer unmittelbaren zu einer analogen Anwendung bis hin zu einer sog. Rahmenvereinbarung, der sich die Parteien pauschal unterworfen hätten.⁶ Die in der Literatur⁷

¹ In Anlehnung an BGHZ 149, 149 ff. (ricardo.de). Vgl. auch BGH NJW 2005, 53 f., *Wenzel*, Fälle zum BGB I, Kap. 2 Fall 02 sowie die Ausführungen bei Rn 277 und 594.

² Vgl. BGHZ 138, 339, 342.

³ Wie hier *Spindler*, MMR 2005, 40, 41; vgl. nun auch *Fritzsche*, JA 2006, 674, 679.

⁴ BGHZ 149, 129, 134; BGH NJW 2005, 53 f. (mit Bespr. v. *Hoeren/Müller*, NJW 2005, 948 ff.).

⁵ Vgl. dazu die bei Rn 277 genannten Nachweise sowie AG Menden NJW 2004, 1329 f.

⁶ Vgl. zum Meinungsstand Rn 1555a.

⁷ *Rüfner*, JZ 2000, 720; *ders.*, JZ 2001, 764, 768; *Winter*, CR 2003, 296; *Deutsch*, StudRZ 1/2005, 17, 26 f.

verbreitete, vor allem aber von den Tatsacheninstanzen⁸ vertretene „Auslegungslösung“ geht indes davon aus, dass die Auktionsbedingungen des Plattformanbieters nur als Grundlage für die Auslegung der Willenserklärungen der Auktionsteilnehmer heranzuziehen seien. Auch der BGH scheint diese Lösung zu favorisieren. Zwar sei unklar, ob die AGB des Internetauktionshauses auf das Rechtsverhältnis zwischen Anbieter und Bieter anwendbar seien, diese Frage könne aber dahinstehen, weil sie jedenfalls als **Auslegungshilfe** bei der Feststellung der Bedeutung der jeweiligen Willenserklärung heranzuziehen seien.⁹

Fazit: Das Zustandekommen von Rechtsgeschäften bei Internetversteigerungen richtet sich nicht nach § 156 BGB, sondern nach **§§ 145 ff. BGB**. Der Bedeutungsgehalt einer Erklärung ist daher auf der Grundlage des objektivierten Empfängerhorizonts (§§ 133, 157 BGB) zu ermitteln. Ob also die Erklärung des Anbieters als (befristetes) Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrags zu sehen ist, richtet sich nach der objektivierten Sicht des Bieters. Auf Grundlage der zutreffenden Rspr. entfalten etwaige **AGB des Auktionshauses** dabei weder eine unmittelbare noch analoge Anwendung, sondern stellen lediglich eine Auslegungshilfe bei der Feststellung der Bedeutung der Erklärung dar.

Vorliegend war die Erklärung des V jedenfalls hinreichend bestimmt, weil zweifelsfrei erkennbar war, dass V nur mit demjenigen kontrahieren wollte, der das höchste Gebot abgab. Auch die AGB des Auktionshauses, die insoweit als Auslegungshilfe heranzuziehen sind, lassen keinen anderen Schluss zu. V kann seine Erklärung auch nicht wegen fehlenden Erklärungsbewusstseins oder wegen eines Erklärungs- oder Inhaltsirrtums nach § 119 BGB anfechten. Dass V bei Abgabe seiner Erklärung mit einem weit höheren Gebot rechnete, als es von K abgegeben worden war, ist ein unbeachtlicher Motivirrtum. V hätte sich durch Festlegung eines Mindestpreises vor Verlust schützen müssen.

Die Erklärung des V ist auch nicht nach § 762 BGB unverbindlich, da es sich nicht um ein „Spiel“ handelte, sondern beide Parteien einen ernsthaften wirtschaftlichen Austauschzweck verfolgten.

Ergebnis: K hat gegen V einen Anspruch aus § 433 I S. 1 BGB auf Übereignung und Übergabe des BMW X 5 Zug um Zug gegen Zahlung des Kaufpreises von 13.750,- €.

⁸ OLG Hamm NJW 2001, 1142.

⁹ BGHZ 149, 129, 134 ff.